Satzung des SV Grün-Weiss Brieselang e.V.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Name, Rechtsform, Wappen

1. Der im Oktober 1952 gegründete Verein führt den Namen "SV Grün-Weiss Brieselang e.V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in 14656 Brieselang und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 5134 P beim Amtsgericht Potsdam (vormals. AG Nauen – VR 64) eingetragen.

3. Die Postanschrift des Vereins lautet SV Grün-Weiss Brieselang e.V., Karl-Marx-Str. 146, 14656 Brieselang.

4. Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

5. Das Vereinswappen ist ein halbrundes Signum in den Farben grün und weiß mit den stilisierten Buchstaben "GW" auf der linke Seite, einer Birke auf der rechten Seite sowie im oberen Bereich der Schriftzug „SV Grün-Weiss Brieselang“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Sports und der Jugendarbeit verwirklicht.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel, die dem Verein zufließen. Dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zur Erweiterung des Vereins ist es möglich, Kredite aufzunehmen.

4. Der Verein wahrt politische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) und im Fußball-Landesverband Brandenburg e.V. (FLB / Nr. 261035-3)

2. Der Verein erkennt die vom LSB bzw. der Landesverbände erlassenen Bestimmungen an.

3. Der Austritt aus den Verbänden kann nur durch 3/4 -Mehrheit der Mitgliedervollversammlung beschlossen werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verschiedenes

Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Er ist berechtigt, haupt- oder nebenamtliche Kräfte zu beschäftigen.

**II. Mitgliedschaft**

§ 6Mitglieder

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitglie­dern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

1.1 Ordentliche Mitglieder sind geschäftsfähige aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahrvoll­endet haben. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil oder sind aktiv in der Führung des Vereins oder von Mannschaften tätig.

1.2 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

1.3 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selber nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

2. Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft können beim Vorstand eingereicht werden, über die dann die Mitgliedervollversammlung entscheidet.

3. Natürliche und juristische Personen können dem Verein als förderndes Mitglied beitreten. Ihnen erwachsen keine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliedervollversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Jede Person kann unabhängig von Beruf, Rasse und Religion Mitglied werden. Erforderlich ist ein eigenhändig unterschriebener Aufnahmeantrag.

2. Bei der Antragstellung von Kindern und Jugendlichen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller erhält bei Aufnahme die Satzung und einen Mitgliedsausweis. Eine Ablehnung der Aufnahme hat schriftlich zu erfol­gen.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Damit erkennt das Mitglied die Sat­zung des Vereines an.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände zurück­zugeben. Für nicht zurückgegebenes Eigentum des Vereins wird eine Verlustgebühr, über deren angemessene Höhe der Vorstand befindet, vom Mitglied entrichtet.

7. Das Ende der Mitgliedschaft ist zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss spätestens 1Monatvor Ende der Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich ein­gereicht werden.

8. Der Ausschluss kann von jedem ordentlichen Mitglied beim Vorstand beantragt werden. Gründe für den Ausschluss können ein schwerer Verstoß gegen die Satzung, vereinsschädi­gendes Verhalten oder ein dreimonatlicher Beitragsrückstand sein. Entscheidungen trifft der Vorstand.

Ausschlüsse sind schriftlich mit dem Hinweis auf das Beschwerderecht zu formulieren und öffentlich bekannt zu geben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben umfassend teilzunehmen und die Einrichtun­gen des Vereins zu nutzen und die Pflicht, die Ziele des Vereins zu fördern.

2. Ordentliche und passive Mitglieder haben volles Stimm- und Beschwerderecht.

3. Die bringepflichtigen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus mindestens quartalsweise zu bezahlen.

4. Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes sind verpflichtend zu befolgen.

5. Änderungen, wie z.B. Adressenänderung oder Personenstandsänderung sind dem Vorstand umgehend bekannt zu geben.

6. Aktive Fußballsportler dürfen nicht gleichzeitig in einem anderen Verein aktiv Fußball spie­len.

7. Jedes das Sportplatzgelände nutzende Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr erbringt 5 Stunden je Geschäftsjahr in freiwilliger Leistung nach Aufforderung durch einen Vor­standsbeschluss zum Arbeitseinsatz oder den geldwerten Ausgleich von 5 Euro je Stunde. Ausnahmen (z. B. aus gesundheitlichen Gründen) können beim Vorstand beantragt werden.

§ 9 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb und außerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden [1] ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Die Ehrenvorsitzenden sind berechtigt, beratend an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und übernehmen auf Anfrage des Vorstandes repräsentative Aufgaben im Namen des Vereins.

§ 10 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und/oder 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäfts-führende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzan-spruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerfreien Grenzen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden.

**III. Organe**

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

\* die Mitgliedervollversammlung

\* der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB

\* der erweiterte Vorstand

\* die Revisionskommission

§ 12 Mitgliedervollversammlung (MVV)

1. Die MVV ist das oberste Beschlussorgan. Diese ist zuständig für

a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

c) die Entlastung des Vorstandes

d) Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen

e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung

f) die Beschlussfassung über Anträge

g) Wahl des Vorstandes

h) Wahl der Revisionskommission (Kassenprüfer)

i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

j) Auflösung des Vereins

und andere Entscheidungen im Zusammenhang mit dieser Satzung und der Beitragsordnung.

2. Die ordentliche und regelmäßige MVV findet einmal im Geschäftsjahr statt. Die MVV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen entschei­det die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ableh­nung. Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der gül­tigen Stimmen.

3. Auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche MVV einzuberufen, die dann auch unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Jede MVV ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen durch öffentli­chen Aushang auf dem Vereinssportplatzgelände in Brieselang (Fichte-Sportplatz in Briese­lang Nord) und zusätzlich noch durch Veröffentlichung in der örtlich regionalen Zeitung „BRAWO“ sowie auf der Homepage des Vereins jeweils unter Angabe der Tagesordnung durch den vertretungsberechtigten geschäftsführenden Vereinsvorstand einzuberufen.

5. Die MVV wird von einem Versammlungsleiter, dem ein Protokollführer zur Seite stehen muss, geleitet. Bei Wahlen darf der Versammlungsleiter kein Mitglied des Vorstandes sein.

6. Die MVV wählt den geschäftsführenden Vorstand, den erweiterten Vorstand und die Revisionskommission.

7. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Kandidaten werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl gilt als angenommen, wenn die bestellte Person die Wahl annimmt.

8. Über jede MVV ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer, Versammlungsleiter und 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann beim Vorstand eingesehen werden.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.

3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der MVV als Gäste teilnehmen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen:

- dem 1. Vorsitzenden,

- dem 2. (stellv.) Vorsitzenden,

- dem 1. Kassenwart

Dem erweiterten Vorstand des Vereins gehören mindestens 6 weitere Personen an:

- der sportliche Leiter

- der 2. Kassenwart

- der Abteilungsleiter Nachwuchs

- der Abteilungsleiter Senioren

- der Abteilungsleiter Freizeit

- der Abteilungsleiter „Alte Herren“

- der Schriftführer und Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit

- der Verantwortliche für Werbung, Marketing und Sponsoring

sowie

- weitere Beisitzer.

Sowohl der geschäftsführende als auch der erweiterte Vorstand des Vereins wird jeweils von der MVV auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der 3 Jahre übernimmt der geschäftsführende Vorstand die provisorische Leitung des Vereins, höchstens jedoch 3 Monate. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied für die Dauer bis zur nächsten MVV.

2. Der geschäftsführende Vereinsvorstand vertritt den Verein nach innen und außen und führt die Beschlüsse der MVV aus. Er leitet den Verein, wie es der Vereinszweck erfordert.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Je zwei der in Abschnitt III. § 12 Ziff. 1 dieser Satzung näher genannten Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins befugt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. (stellv.) Vorsitzenden ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden des Vereins.

5. Zahlungsbelege, Quittungen oder andere Belege, die finanzieller Art sind, bedürfen stets der Unterschrift des Veranlassers und eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.

6. Der Vorstand legt einmal im Jahr in der MVV einen Rechenschafts- und Kassenbericht vor.

7. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, Haushaltspläne zu erstellen und vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres vom erweiterten Vorstand genehmigen zu lassen.

8. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand, zeitlich begrenzt, Mitglieder mit Vorstandsaufgaben betrauen. Diese Mitglieder sind öffentlich bekannt zugeben.

9. Der Vorstand kann Ehrungen vornehmen und über beantragte Erlasse, Stundungen oder Ermäßigungen von Beiträgen oder Gebühren entscheiden.

10. Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes tragen vertraulichen Charakter. Veröffentlichungen werden vom Vorstand entschieden.

§ 15 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei ordentlichen in der MVV auf die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern.

2. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3. Die Revisionskommission schlichtet und entscheidet bei vereinsinternen Streitigkeiten, überprüft Bestrafungen, kontrolliert die Einhaltung von Beschlüssen der MVV und ist als Kassenrevisor tätig.

4. Entscheidungen der Revisionskommission bedürfen der einfachen Mehrheit. In der Ausübung ihrer Tätigkeit sind mindestens zwei Mitglieder der Revisionskommission erforderlich.

**IV. Verschiedenes**

§ 16 Beiträge und Vereinsgebühren

1. Beitragshöhe und Aufnahmegebühren setzt die Mitgliederversammlung fest. Die jeweils beschlossene Beitragshöhe ist in der Beitragsordnung des Vereins festgehalten, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und beim Kassenwart auf Verlangen jederzeit eingesehen werden kann.

2. Anträge auf Stundung, Erlass oder Ermäßigung von Beiträgen und Gebühren sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Antragsformulare sind beim Vorstand erhältlich.

3. Beitrags- und Gebührenrückstände können nach erfolgter dreimaliger Mahnung auf dem Rechtswege eingetrieben werden.

4. Schiedsrichter und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit sowie auch alle Übungsleiter (Trainer) für die Dauer Ihrer aktiven Tätigkeit. Die Aufnahmegebühr ist zu entrichten.

§ 17 Strafen und Beschwerden

1. Verstöße von Mitgliedern im sportlichen Bereich oder sonstiges vereinsschädigendes Verhalten können vom Vorstand bestraft werden durch:

Verweis

Untersagung der Teilnahme an Veranstaltungen

Beantragung des Vereinsausschlusses

2. Bestrafungen dürfen erst nach Anhörung des zu Bestrafenden ausgesprochen werden. Sie bedürfen der Schriftform mit Hinweis auf Rechtsmittelbelehrung.

3. Beschwerden gegen Bestrafungen sind innerhalb von 10 Werktagen nach Bekanntgabe bei der Revisionskommission möglich. Dessen Entscheidung ist nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstandes schriftlich mitzuteilen und ist dann bindend.

§ 18 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitgliedern zuteilwerden.

§ 19 Vereinsvermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen (Kassenbestand und Inventar)

2. Vermögen, Überschüsse und Gewinne dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

4. Bei Vereinsauflösung ist das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zeitpunkt nur zur Benutzung überlassene Gegenstände, Gebäude o.a. sind dem Eigentümer wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 20 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer eigens dafür einberufenen Mitgliedervollversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 07. Juli 2016 von der MVV beschlossen.

Brieselang, 07. Juli 2016

………………………..... …………………………… …………………………..

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender 1. Kassenwart

[1] Die in der Satzung aufgeführten Formulierungen für Funktionen sind, unabhängig von den im Folgenden benutzten männlichen Sprachformen, in gleicher Weise für männliche und weibliche Personen gültig.